

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Kunsthistorischen Museum in Wien, Münzkabinett, nämlich

624 Münzen (387 Goldstücke, 230 Silbermünzen sowie
7 Münzen aus unedlem Metall)

an die Erben nach Leo Fürst auszufolgen.

Über die Erbfolge nach dem Genannten wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht einzuholen sein, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Münzen, die aus der Sammlung Leo Fürst ins Bundes Eigentum gelangt sind. Diese Münzen sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Leo Fürst" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Im Jahre 1938 wurden die Sammlungen Leo Fürst, darunter eine Münzsammlung, zugunsten des Deutschen Reiches enteignet. Diese Münzsammlung wurde dem Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums in Wien zur Verwahrung übergeben. Im Jahre 1941 erbat das Münzkabinett dann die tatsächliche Zuweisung der Münzsammlung Fürst. Bis heute befindet sich der Hauptteil dieser Sammlung im Wiener Münzkabinett, lediglich ein Teil wurde an andere Institutionen abgegeben.

Im Jahre 1958 versuchte der inzwischen in den USA lebende Leo Fürst die Restitution seiner Gemäldesammlung, seiner Möbel, Silbersachen, Kunstgegenstände und Teppiche zu erlangen, allerdings erfolglos. Ein Versuch Fürsts, auch die Rückstellung seiner Münzsammlung zu erlangen, ist in den vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Pollak).

Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesen Münzen erlangt, die nun im Sinne der zitierten Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger nach Leo Fürst zu übereignen wären.

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: